

Satzung des Sport-Club 07 Idar-Oberstein e.V. vom 15.07.2022

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Sport-Club 07 Idar-Oberstein e. V. entstand am 13.März 1971 durch Zusammenlegung der Spvgg Idar e.V. und des 1.FC 07 Idar und hat seinen Sitz in Idar-Oberstein.
Die Vereinsfarben sind rot und weiß.

Als Gründungsjahr gilt das Datum der Gründung des 1.FC Idar 1907.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen. Er ist Mitglied des Landessportbundes Rheinland-Pfalz (Rheinessen, Rheinland), sowie des Südwestdeutschen Fußballbundes.

Der SC 07 Idar-Oberstein verpflichtet sich, die Satzung des DFB sowie die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB, seiner Regional - und Landesverbände, sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe dieser Verbände anzuerkennen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.

Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist für alle Sportarten offen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind:

1. Erwachsene
2. Jugendliche
3. Ehrenmitglieder
4. Beitragsfreie Mitglieder

zu 1: Erwachsene Mitglieder haben das 18. Lebensjahr vollendet.

zu 2: Jugendliche Mitglieder haben das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet. Eine Überführung zum erwachsenen Mitglied erfolgt mit Beginn des dem 18. Geburtstag folgenden Kalenderjahres.

zu 3: Ehrenmitglied wird, wer dem Verein ab Vollendung des 18.Lebensjahres 50 Jahre

angehört.

Eine Ernennung zum Ehrenmitglied durch den Vorstand kann auch dann erfolgen, wenn sich ein Mitglied außerordentliche Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder sind auf Antrag beitragsfrei.

- zu 4: Beitragsfreies Mitglied kann werden, wer aus wirtschaftlichen Gründen zur Beitragszahlung nicht in der Lage ist.
Der Antrag hierzu muss schriftlich gestellt werden und wird vom Vorstand befristet beschieden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden; bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Halbjahres möglich. Beitragsrückstände sind bei Austritt oder Ausschluss bis zum Halbjahresende zu entrichten.
Vorauszahlungen werden nicht zurückerstattet
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens

Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen.

Der Betroffene kann innerhalb von 8 Tagen beim Beirat Berufung einlegen. Dieser entscheidet dann endgültig. Anrufung der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen Schaden haftbar. Inventarstücke, Ausrüstungen und Gelder, die sich in seinen Besitz befinden, sind dem Verein zurückzugeben.

6 Rechte und Pflichten

1. Anwesende Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind bei Versammlungen stimmberechtigt. Jüngere Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter haben kein Stimmrecht, können jedoch an der Versammlung teilnehmen.
Wählbar sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Fühlt sich ein Mitglied durch Organe des Vereins ungerecht behandelt, so setzt es sich mit dem geschäftsführenden Vorstand in Verbindung, der mit dem Gesamtvorstand oder dem Beirat zu schlichten versucht.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, satzungsgemäß zu handeln und den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten nach Kräften zu fördern.

§ 7 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die bis spätestens 30.03. des Jahres zu zahlen sind. Bei Vereinseintritten wird der Beitrag innerhalb von 2 Monaten nach Aufnahme in den Verein fällig.

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Einkünfte und Ausgaben

Die Einkünfte bestehen aus:

1. Beiträgen der Mitglieder
2. Einnahmen aus Sportveranstaltungen
3. wirtschaftlichen Einnahmen
4. Spenden
5. sonstigen Einnahmen

Die Ausgaben bestehen aus:

1. Verwaltungsausgaben
2. Ausgaben im Sinne des § 2

Für Aufwendungen, Anschaffungen sowie Baumaßnahmen außerhalb des Haushaltsplanes, die durch Fremdkapital finanziert werden sollen und dabei 30 % der vorgesehenen Etatsumme überschreiten, ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

In Fällen, in denen Dringlichkeit geboten ist, kann dies nachträglich innerhalb von drei Monaten nach Finanzierung geschehen.

§ 9 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen nach Eintragungen in das Vereinsregister, welches aus dem Grundbesitz, baulichen Anlagen, Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht.

Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der Gesamtvorstand
3. die Mitgliederversammlung
4. die Jugendorganisation
5. der Beirat

zu § 10, Ziff. 4.

Die Jugendorganisation gibt sich im Rahmen der Satzung eine eigene Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins. Näheres ist dort geregelt. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Vorstände

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
und
 - den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, diese bilden gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden den Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB,sowie
 - dem Vorstand Sport,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer.

Der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Sie sind alleine zeichnungsbefugt, soweit das Rechtsgeschäft einen Wert von 1.000,- € nicht übersteigt. Ansonsten zeichnet jeweils ein Stellvertreter gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden. Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. Vorsitzende in seiner Funktion nur dann vertreten wird, wenn er verhindert ist.

Die weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nehmen lediglich Funktionen und Rechte im Verein wahr, die ihnen nach der Satzung und einer auf deren Grundlage beschlossenen Geschäftsordnung übertragen sind. Sie sind im Innenverhältnis nach den Stimmrechten dem BGB-Vorstand gleichgestellt. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern bei Abstimmungen Stimmgleichheit herrscht, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - dem Ehrenvorsitzenden,
 - dem Jugendleiter,
 - dem Beauftragten für Kommunikationstechnik und Öffentlichkeitsarbeit,
 - den Abteilungsleitern,
 - dem 1. Platzkassierer,
 - dem 2. Schriftführer,
 - dem Team-Manager der 1. Mannschaft,
 - dem Vorsitzenden des Beirates
 - dem 1. Vorsitzenden des Fördervereins.

Der geschäftsführende Vorstand kann für besondere Aufgaben weitere Personen, die nicht dem Vorstand angehören, befristet berufen.

3. Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er hat Sitz und Stimme in allen Abteilungen und Ausschüssen. Er leitet die Sitzungen der Vorstände. Er beruft sie ein, so oft die Lage der Geschäfte oder dringende Angelegenheiten es erfordern oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.
Die Einladungen erfolgen schriftlich. Eine Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich.
Die Vorstände sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Stimmenthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt.
4. Der Hauptkassierer verwaltet die Kasse des Vereins und den Jugendetat und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Die Führung der Jugendkasse ist in der Jugendordnung geregelt. Er legt den Mitgliedern den geprüften Kassenbericht vor. Zahlungen für den Verein nimmt er gegen alleinige Quittung entgegen mit Gegenzeichnung des Einzahlers.
Zahlungen für Vereinszwecke leistet er auf Anordnung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter. Verfügungen über die Bankkonten des Vereins unterliegen einer besonderen Vereinbarung mit der Bank.
5. Dem Schriftführer oder dem 2. Schriftführer obliegt es, die zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke anzufertigen. Sie protokollieren die Vorstandssitzungen und Versammlungen.
Protokolle der Mitgliederversammlungen werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
Die Schriftführer führen den Schriftverkehr des Vereins soweit der Gesamtvorstand im Einzelfall keine anderen Zuständigkeiten hierzu beschließt
6. Der 1. Platzkassierer ist bei Sportveranstaltungen für die Besetzung der Kassen verantwortlich.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, eines der Mitglieder des Gesamtvorstandes zur Wahrung von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
8. Die Mitglieder der Vorstände üben ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 12 Ausschüsse

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, für einen bestimmten Zeitraum Ausschüsse einzusetzen. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Dieser unterrichtet die Vorstände über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

Ausgaben, die zur Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Ausschusses notwendig sind, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 13 Beirat

Der Beirat besteht aus maximal 9 Mitgliedern. Seine Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre.

Der Beirat wählt seinen Vorsitzenden eigenständig aus seiner Mitte.

Der Vorsitzende des Beirates ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

Die wichtigsten Aufgaben des Beirates sind:

1. Beratung des Vorstandes,
2. Schlichtung von Streitigkeiten,
3. Entscheidungen nach § 5, Absatz 3 der Satzung,
4. Ehrungen und Seniorenbetreuung,
5. Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Generierung von Fördermitteln und Spenden in enger Zusammenarbeit mit dem Förderverein des SC Idar-Oberstein.

Der Beirat übernimmt auch repräsentative Aufgaben durch Knüpfen und Pflege von Kontakten zu Behörden, Politik und Wirtschaft.

Bei Abstimmungen innerhalb des Beirates entscheidet dieser mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Über Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14 Kassenprüfer

Der Verein hat zwei Kassenprüfer.

Die Amtszeit eines Kassenprüfers beträgt 2 Jahre. Jedes Jahr muss ein Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Das Mindestalter des Kassenprüfers ist 25 Jahre.

Beim vorzeitigen Ausscheiden oder Verhinderung eines Kassenprüfers bestellt der Vorstand kommissarisch einen Ersatz.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres gemäß § 16 sind die Kassen des Vereins nach Absprache zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen. Die finanziellen Beschlüsse des Vorstandes sind den Kassenprüfern bei der Prüfung zugänglich zu machen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen die Entlastung des Hauptkassierers.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres.

§ 16 Wahlen

1. Die Wahl der Vorstände und des Beirates erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
2. Die Wahl eines Ehrenvorsitzenden erfolgt durch den Gesamtvorstand auf Lebenszeit. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz im Gesamtvorstand.

3. Ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied muss bei der nächsten Mitgliederversammlung neu gewählt werden. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch zu bestellen.
Dies gilt nicht für den 1. Vorsitzenden und seine Stellvertreter
Eine Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern ist durch Zwei -Drittel-Mehrheit des Gesamtvorstandes möglich.

§ 17 Wahl- und Versammlungsleiter

Von der Mitgliederversammlung ist zu Beginn der Versammlung ein Wahl- und Versammlungsleiter zu wählen. Er darf nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
Der Wahl- und Versammlungsleiter leitet die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes und, sofern anstehend, die Neuwahl des 1. Vorsitzenden.
Die weiteren Wahlen und den weiteren Verlauf der Mitgliederversammlung leitet dann der 1. Vorsitzende.

§ 18 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte möglichst in der 2. Hälfte eines jeden Jahres stattfinden.
Der Termin muss 3 Wochen vorher im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Idar-Oberstein (z. Zt. Die Nahezeitung und die Stadtfacette) öffentlich bekannt gemacht werden.
Anträge zur Tagesordnung müssen 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind

1. Jahresberichte
2. Kassenbericht , Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Hauptkassierers
3. Entlastung der Vorstands- u. Ausschussmitglieder (siehe § 11)
4. Neuwahlen
5. Etat, ideeller Bereich, einschließlich Beiträge
6. Verschiedenes

Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes erfolgt auf den Vorschlag des Wahl- und Versammlungsleiters durch die Mitgliederversammlung.
Stehen für einen Posten mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist die Abstimmung per Stimmzettel erforderlich.
Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugeordneten Wahl vorliegt.
Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
In dringenden Fällen kann auf Verlangen des geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes oder einem Zehntel aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Termin muss 5 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht werden. § 18 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19 Haftung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die Stadtverwaltung Idar-Oberstein ist von der Einberufung schriftlich zu unterrichten. Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Idar-Oberstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Kann aus zwingenden Gründen das Vereinsvermögen nicht der Stadt Idar-Oberstein zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke übergeben werden, dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des örtlichen zuständigen Finanzamts ausgeführt werden

§ 21 Aufnahme eines anderen Vereins

Der Verein ist offen für die Aufnahme anderer Vereine im Sinne der Satzung, wenn sie die Zielsetzung unseres Vereins anerkennen und ebenfalls gemeinnützige Ziele verfolgen.

§ 22 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt durch Versammlungsbeschluss und nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach in Kraft.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.07.2022 beschlossen.